

Satzung

des Heimat- und Bürgervereins Wilden

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein ist am 14.06.1984 unter dem Namen "Heimatverein Wilden e.V." gegründet worden.

Auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 06.03.2015 erfolgte die Umbenennung des Vereinsnamens "Heimatverein Wilden e.V." in "Heimat- und Bürgerverein Wilden e.V.".

Sitz des Vereins ist der Ortsteil Wilden in der Gemeinde Wilnsdorf.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen werden. Die Eintragung erfolgte am 13.09.1984 beim Amtsgericht Siegen unter Nr. VR 1625.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege, der Kultur sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Errichtung und Unterhaltung von Freizeitanlagen, Grünanlagen, Sitzgruppen, Ruhebänken, Schutzhütten, Quelleinfassungen, Wanderwegen - als Dienst am erholungssuchenden Bürger,
2. Pflege dörflicher Anlagen und historischer Gebäude sowie Mithilfe bei der Verschönerung des Dorfes,
3. Pflege des heimatlichen Brauchtums und Kulturgutes,
4. Schutz der Natur, Sauberhaltung der Landschaft und Mithilfe beim Umweltschutz,
5. Sammlung und Aufbewahrung alter Schriftstücke, Film- und Fotoaufnahmen,
6. Neuanfertigung von Schriftstücken, Film- und Fotoaufnahmen sowie Sammeln von alten Gebrauchsgegenständen und Gerätschaften zur Information kommender Generationen.
7. Maßnahmen zur Förderung der Dorfgemeinschaft einschl. Errichtung und Unterhaltung von dörflichen Gemeinschaftseinrichtungen
8. Diskussion und Behandlung von Belangen, die sich auf den Ort und seine Bürger auswirken bzw. auswirken können.
9. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen aller Art.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Er will Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden. Daneben will er die Attraktivität des Ortes erhalten und steigern und dadurch zur Zukunftssicherung des Ortes beitragen. Diese Ziele sollen durch die eigene Arbeit des Vereins und durch enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Heimatgebiet des Westfälischen Heimatbundes, den örtlichen Behörden und Vereinen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, erreicht werden.

Der Arbeitsbereich des Vereins umfasst das Gebiet der Gemarkung Wilden in der Gemeinde Wilnsdorf.

§ 3 **Mitgliedschaft**

Mitglieder können sein:

- a) jede natürliche Person,
- b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und die mündliche Zustimmung des Vorstandes. Über die Berufung gegen eine Nichtaufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Männer und Frauen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum 1. Dezember mitzuteilen.

Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Er ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Nach dem Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind dagegen zur Leistung des Jahresbeitrages verpflichtet.

§ 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 **Vorstand**

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Anträge auf Aufnahme in den Verein und über Beitragsermäßigung im Einzelfall. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu seinen Sitzungen einberufen. Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenführer
- e) 1. Beisitzer
- f) 2. Beisitzer
- g) 3. Beisitzer

Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung ein weiteres Mitglied in den erweiterten Vorstand wählen.

Der Kassenführer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstellen. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang; Zahlungen darf er nur auf Anweisung des Vereinsvorsitzenden leisten.

Den Kassenprüfern ist im 1. Quartal die Jahresabrechnung, die alle Einnahmen und Ausgaben sowie einen Vermögensnachweis über alle vorhandenen Vermögensteile und Forderungen sowie evtl. vorhandene Schulden enthält, vorzulegen.

Die Erledigung des Schriftverkehrs erfolgt durch den Schriftführer nach Absprache mit dem Vorsitzenden oder durch den Vorsitzenden selbst. Der Schriftführer fertigt von jeder Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung eine Niederschrift an.

Vorstandsmitglieder können Ämter in Personalunion ausüben. In diesem Fall verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder entsprechend.

2. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei erfolgt die Wahl der Vorstandsämter a), c), e) und g) in Jahren mit gerader Endziffer und der Vorstandsämter b), d) und f) in Jahren mit ungerader Endziffer. Wiederwahl ist zulässig.
3. Mindestens einmal in jedem Halbjahr tritt der Vorstand zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder ist dabei unzulässig.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB - unter denen sich stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden müssen - erforderlich.

Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen im besonderen:

- a) die Anlage, die Verwendung und die Verfügung über das Vereinsvermögen – Zur Belastung und zur Veräußerung von Grundeigentum bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung;
 - b) die Abstimmung über alle abzuhaltenden Veranstaltungen und über die Festsetzung von Terminen für derartige Veranstaltungen;
 - c) die Bildung von Ausschüssen für besondere Zwecke – Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind, mit deren Zustimmung mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen beauftragen. Die betreffenden Personen nehmen ihre Aufgaben in enger Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand wahr.

§ 7

Mitgliederversammlung

Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll mindestens 10 Tage vorher den Mitgliedern bekannt gegeben sein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden. Eine sofortige Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit von der Versammlung beschlossen wird. Eine Erweiterung der Tagesordnung ist jedoch unzulässig für einen satzungsändernden Beschluss oder einen Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beim Vorstand beantragen.

Jedes Vereinsmitglied – nach vollendetem 16. Lebensjahr – hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen
5. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
6. Festsetzung der Beiträge und Beratung von Anträgen
7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

§ 8

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer. Diese sind mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Sie dürfen für die Dauer ihrer Wahlzeit weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Ordnungsgemäßigkeit der Buch- und Kassenführung des Vereins mindestens vor jeder Mitgliederversammlung zu prüfen. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchung erstrecken, nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 9

Versammlungsleitung und Beschlussfassung

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Bei allen Wahlen und Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit anlässlich Beschlussfassung im Vorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Stimmengleichheit bei Beschlüssen der Versammlung ist der jeweilige Antrag bzw. Vorschlag abgelehnt.

Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen öffentlich durch Handerheben. Auf Antrag von 1/10 der erschienenen Mitglieder muss geheime Abstimmung bzw. Wahl erfolgen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes einschließlich des Beirates werden in eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Ehrungen

1. Zum/Zur Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt des/der 1. Vorsitzenden langjährig verdienstvoll geführt hat. Der/Die Ehrenvorsitzende hat im Vorstand beratende Stimme.
2. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können besonders verdienstvolle Mitglieder ernannt werden.
3. Ausschließlich der Vorstand hat das Recht, der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern vorzuschlagen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über weitere Ehrungen von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 11

Vergütungen für Vereinstätigkeiten

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, auch sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb eines Vereinsamtes gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen, soweit dies die Haushaltslage des Vereins erlaubt.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Telefon- und Portokosten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Entstehung beim Vorstand geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wilnsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Wilden zu verwenden hat.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Satzung des Heimat- und Bürgervereins Wilden e.V. hat die ordentliche Mitgliederversammlung am 06.03.2015 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung des Heimatvereins Wilden e.V. vom 14.06.1984 tritt mit Eintragung der neuen Satzung außer Kraft.

Wilnsdorf-Wilden, den 06.03.2015